

ERGÄNZENDE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER REYM B.V.

DIESE ERGÄNZENDEN VERKAUFSBEDINGUNGEN VON REYM ERGÄNZEN DIE DURCH REYM VERWENDETEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Anwendungsbereich der Ergänzenden Verkaufsbedingungen

- 1 Diese Ergänzenden Verkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Rechtsgeschäfte von REYM, bei denen REYM als Lieferant bzw. Verkäufer, Transporteur und/oder Dienstleister auftritt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich zurückgewiesen. Abweichungen von und/oder Ergänzungen zu diesen Ergänzenden Verkaufsbedingungen sind nur bindend, wenn und soweit REYM diesen schriftlich zugestimmt hat.

Artikel 2 Rügen

- 1 Rügen in Bezug auf die durch REYM verrichteten Arbeiten hat der Auftraggeber unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung irgendeines Mangels in der Ausführung dieser Arbeiten, bei REYM einzureichen. Die Beweislast für die Behauptung, die verrichteten Arbeiten würden nicht dem Vertrag entsprechen, trägt der Auftraggeber.
- 2 Der Auftraggeber muss REYM die Gelegenheit bieten, die Situation vor Ort in dem Zustand zu untersuchen, in dem sich diese nach Entdeckung des Mangels in der Ausführung befunden hat, um zu prüfen, ob die Rüge begründet ist oder nicht. Rügen entbinden den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung, REYM die Ausführung anderer bereits vereinbarter Arbeiten zu ermöglichen.

Artikel 3 Preise und kostensteigernde Umstände

- 1 Die durch REYM angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich exklusive MwSt., wenn nicht anders vereinbart. Daten, die REYM in Drucksachen und/oder auf ihren Websites veröffentlicht hat, dürfen auch ohne vorherige Ankündigung geändert werden und binden REYM nicht.
- 2 REYM ist jederzeit befugt, Preisänderungen aufgrund staatlich erhobener Abgaben und/oder Steuern oder anderer staatlicher Maßnahmen sowie Kostensteigerungen – wie etwa den Anstieg von Einkaufspreisen, Lohnkosten, Transportkosten – die zwischen dem Datum des Angebots und dem Zeitpunkt, zu dem die Arbeiten ausgeführt worden sind, eingetreten sind, sofort in voller Höhe an den Auftraggeber unter Beachtung der diesbezüglich eventuell geltenden Rechtsvorschriften weiterzureichen, sofern die kostensteigernden Umstände nicht REYM vorzuwerfen sind. REYM muss den Auftraggeber so schnell wie möglich von diesen kostensteigernden Umständen in Kenntnis setzen. Wenn die Preissteigerung 10 % übertrifft, ist der Auftraggeber befugt, den Vertrag aufzulösen.

Artikel 4 Bezahlung

- 1 Alle für die Bezahlung anfallenden Kosten, wie etwa Umtausch- und Bankgebühren, trägt der Auftraggeber.
- 2 Die durch REYM verschickte Rechnung ist innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen, sofern nicht schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart worden ist. Unter bestimmten Umständen, insbesondere bei Eilaufträgen, ist REYM berechtigt, die Zahlung eines Vorschusses auszubedingen.
- 3 Wenn innerhalb der gemäß dem vorstehenden Absatz vereinbarten Frist keine Zahlung eingegangen ist, gerät der Auftraggeber in Verzug und hat REYM das Recht, für jeden Tag, den die Bezahlung des geschuldeten Betrags nach Ablauf der genannten Frist unterbleibt, die gesetzlichen (Handels)Zinsen auf den Rechnungsbetrag in Rechnung zu stellen.
- 4 Die Bezahlung des Rechnungsbetrags hat stets ohne Kürzung oder Aufrechnung zu erfolgen. Rügen im Sinne von Artikel 2 gewähren dem Auftraggeber unter keinen Umständen das Recht, die Bezahlung des

Preises oder zusätzlicher Kosten vollständig oder teilweise zu verweigern oder auszusetzen; zudem ist ausdrücklich jegliche Geltendmachung einer Aufrechnung ausgeschlossen.

- 5 Durch den Auftraggeber geleistete Zahlungen erfolgen immer zuerst auf alle geschuldeten Zinsen und Kosten und erst danach auf die fälligen Rechnungen, die bereits die längste Zeit offen sind; dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner mitteilt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
- 6 Wenn REYM es im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung für notwendig erachtet, die Eintreibung ihrer Forderungen an Dritte auszulagern, trägt der Auftraggeber die damit verbundenen Kosten. Nach Wahl von REYM können dem Auftraggeber die tatsächlichen Kosten, die REYM selbst in Rechnung gestellt werden, oder die Kosten, die sich nach dem Beschluss über die Erstattung von außergerichtlichen Inkassokosten bemessen, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen, mindestens jedoch € 125,-, auferlegt werden. Bereits die bloße Beauftragung eines Dritten durch REYM lässt die Verpflichtung zur Erstattung der Inkassokosten entstehen.
- 7 REYM behält sich das Recht vor, jederzeit eine Sicherheit für die rechtzeitige Bezahlung im Hinblick auf bereits verrichtete und noch zu verrichtende Arbeiten zu verlangen.
- 8 Als zusätzliche Sicherheit für die rechtzeitige Begleichung aller Forderungen, die REYM gegen den Auftraggeber besitzt oder erwirbt, ist REYM berechtigt, ein stilles Pfandrecht an allen Forderungen, die der Auftraggeber seinerseits gegen seine Schuldner besitzt oder erwirbt, auszubedingen.
- 9 Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf erste Anforderung von REYM alle bestehenden und künftigen Forderungen, die der Auftraggeber im Sinne des vorstehenden Absatzes dieses Artikels gegen seine Schuldner hat, offenzulegen und ein diesbezüglich durch REYM zu verfassendes Dokument mit zu unterzeichnen und auch im Übrigen an der Bestellung des (stillen) Pfandrechts mitzuwirken. REYM ist befugt, den Schuldner der verpfändeten Forderung von der Verpfändung in Kenntnis zu setzen, wenn der Auftraggeber die ihm gegenüber REYM obliegenden Verpflichtungen verletzt oder REYM gute Gründe hat zu fürchten, dass diese Verpflichtungen verletzt werden.
- 10 Wenn nach Auffassung von REYM dazu Anlass besteht, ist REYM berechtigt, alle ihr aufgetragenen oder mit ihr vereinbarten Arbeiten auszusetzen bzw. nicht auszuführen, solange der Auftraggeber nicht die durch REYM verlangte Sicherheit für die Bezahlung geleistet hat.
- 11 REYM ist ferner berechtigt, ihre Rückgabeverpflichtung in Bezug auf alle bei REYM befindlichen Sachen des Auftraggebers auszusetzen, bis der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

Artikel 5 Auflösung und Annullierung

- 1 Falls der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug ist, darin inbegriffen der Fall, dass er eine Zahlung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geleistet hat, sowie im Falle der Insolvenz, eines gesetzlichen Zahlungsaufschubs oder der Liquidierung des Auftraggebers, hat REYM, ohne den Auftraggeber zuvor in Verzug setzen zu müssen, ohne gerichtliche Beteiligung und unbeschadet ihrer Schadenersatzansprüche das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise aufzulösen. Darüber hinaus ist REYM befugt, auch alle anderen mit dem Auftraggeber laufenden Transaktionen, soweit diese noch nicht ausgeführt worden sind, unter den gleichen Voraussetzungen zu annullieren; jede Annullierung hat stets die Fälligkeit aller gegenüber REYM geschuldeten Beträge zur Folge.

Artikel 6 Haftung des Auftraggebers und Schadloshaltung durch den Auftraggeber

- 1 Der Auftraggeber haftet für die Schäden, die REYM entstehen, und die Kosten, die REYM aufwendet, darin inbegriffen Geldbußen, Forderun-

gen, Zwangsgelder und andere Maßnahmen, die REYM von staatlicher Seite auferlegt werden, soweit diese Schäden und Kosten vernünftigerweise dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag und/oder aus diesen Bedingungen zugerechnet werden können.

- 2 Der Auftraggeber muss REYM schadlos halten in Bezug auf Forderungen Dritter, die aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag und/oder aus diesen Bedingungen resultieren.

Artikel 7 Besondere Klauseln

- 1 Unbeschadet der Anwendbarkeit der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen finden auf die im Folgenden in Ziffer II, III und IV genannten Arbeiten von REYM die nachfolgenden besonderen Klauseln Anwendung, wobei im Falle von Widersprüchen die besonderen Klauseln Vorrang vor den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen haben.

II INDUSTRIELLE REINIGUNG

Artikel 8 Verpflichtungen des Auftraggebers

- 1 Der Auftraggeber muss vor, bei oder rechtzeitig nach Abschluss des Vertrags, in jedem Fall jedoch vor Beginn der Ausführung der Arbeiten durch REYM, alle benötigten Informationen und Spezifikationen rund um die durch REYM zu verrichtenden Reinigungsarbeiten übermitteln, was insbesondere für solche in Verbindung mit möglichen Risiken und Gefahren gilt, damit REYM beurteilen kann, welche Geräte und Mitarbeiter sie einsetzen muss und/oder welche Sicherheitsvorschriften beachtet werden müssen, um die Arbeiten ordnungsgemäß und sicher ausführen zu können. Wenn der Auftraggeber diese Daten nicht rechtzeitig an REYM übermittelt, verfällt jede durch REYM gewährte Garantie.
- 2 Der Auftraggeber sorgt auf eigene Rechnung und Gefahr dafür, dass:
 - a. Arbeiten, die nicht zum Auftrag selbst gehören, ordnungsgemäß und rechtzeitig abgeschlossen werden, damit die durch REYM zu verrichtenden Arbeiten keine Nachteile bzw. Verzögerungen erleiden;
 - b. das Personal von REYM jederzeit die Möglichkeit hat, seine Arbeiten ordnungsgemäß zu verrichten;
 - c. REYM die nach Auffassung von REYM notwendigen Hilfsarbeiter, Hilfswerkzeuge ebenso wie Hilfs- und Betriebsmaterialien wie Druckluft, (Kraft-)Strom, Heizung und Beleuchtung rechtzeitig und kostenlos am richtigen Ort zur Verfügung stehen.
- 3 Der Auftraggeber und alle Personen, die sich in dessen Namen am Ort der Sachen, hinsichtlich derer die REYM aufgetragenen Arbeiten verrichtet werden sollen, oder in deren unmittelbarer Umgebung aufhalten, sind verpflichtet, sich an alle Vorschriften in Bezug auf Sicherheit, Brandschutz und Disziplin, die für das Personal von REYM gelten, zu halten und diesbezüglichen Anweisungen von REYM Folge zu leisten.
- 4 Bei Zeitverlust infolge der Nichterfüllung einer oder mehrerer der in diesem Artikel aufgestellten Bedingungen wird eine unter Berücksichtigung aller Umstände angemessene Verlängerung der Ausführungsfrist gestattet.
- 5 Kosten, die dadurch entstehen, dass eine oder mehrere der in diesem Artikel aufgestellten Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt ist/sind, trägt der Auftraggeber.
- 6 Wenn Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten verrichtet werden müssen oder der Auftraggeber darum bittet, wird ein Aufpreis in Höhe der im Unternehmen von REYM geltenden Tarife in Rechnung gestellt.

Artikel 9 Rückstände und/oder Abfall

- 1 Wenn aufgrund von Reinigungsarbeiten (gefährliche) Abfallstoffe freigesetzt werden, ist REYM erst nach einem entsprechenden Auftrag verpflichtet, diese Abfallstoffe zu einem noch zu vereinbarenden Preis an einen anderen Ort zu verbringen oder zu verarbeiten.
- 2 Wenn nach der Verrichtung von Reinigungsarbeiten Materialien und/oder Rückstände in Tanks oder anderen Lagerflächen von REYM zurückbleiben, kann REYM diese auf Kosten des Auftraggebers entfernen oder anderweitig darüber verfügen.

III TRANSPORT VON (GEFÄHRLICHEN) ABFALLSTOFFEN

Artikel 10 Abfalltransport

- 1 Es steht REYM immer frei, den Transport an ein anderes Transportunternehmen auszulagern. REYM bedarf dafür keiner Zustimmung des Auftraggebers.
- 2 Der Transport von (gefährlichen) Abfallstoffen durch REYM erfolgt unter Beachtung aller sicherheitsbezogenen und gesetzlichen Vorschriften.
- 3 REYM steht dafür ein, dass die Geräte von REYM geeignet sind für und alle Anforderungen an den Transport der durch den Auftraggeber zu Transportzwecken angebotenen Abfallstoffe erfüllen, es sei denn, der Auftraggeber hat es unterlassen, vor, bei oder rechtzeitig nach Vertragsabschluss korrekte Informationen und Spezifikationen in Bezug auf die Art, Eigenschaften, Zusammensetzung und Herkunft dieser Abfallstoffe an REYM zu übermitteln.
- 4 REYM wird bei ihren Arbeiten im Bereich des Abfalltransports größtmögliche Sorgfalt in Bezug auf umwelthygienische Aspekte aufwenden. REYM obliegt diesbezüglich die Verpflichtung, sich nach Kräften zu bemühen.
- 5 Der Auftraggeber wird REYM zu Transportzwecken keine anderen Abfallstoffe als die vereinbarten anbieten. REYM ist befugt, zum Zeitpunkt der Entgegennahme Proben von den Abfallstoffen zu nehmen. Wenn sich herausstellt, dass der Auftraggeber REYM vollständig oder teilweise abweichende Abfallstoffe zu Transportzwecken anbietet, ist REYM berechtigt, entweder die Erbringung der vereinbarten Leistung zu verweigern und den Vertrag mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise aufzulösen oder aber mit dem Auftraggeber einen angepassten Preis und/oder angepasste Konditionen zu vereinbaren und den Auftrag doch noch auszuführen.
- 6 Nach der Entgegennahme der Abfallstoffe und solange REYM diese Abfallstoffe im Rahmen des vereinbarten Transports verwahrt, verbleiben die Abfallstoffe im Eigentum des Auftraggebers, der auch weiterhin die Gefahr für diese trägt, bis der Adressat bzw. der Verarbeitende die Abfallstoffe akzeptiert hat.

Artikel 11 Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden und Schadloshaltung

- 1 Falls Abfallstoffe während des Transports und/oder während des Ladens und Löschens an einen nicht vereinbarten Ort gelangen oder Erdboden, Oberflächenwasser und/oder Grundwasser verunreinigen oder (gefährliche) Abfallstoffe lecken oder verschmutzen, wird REYM unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung und/oder Beschränkung von Schäden ergreifen.
- 2 Im Falle der Beschädigung von Sachen des Auftraggebers oder von Dritten wird REYM unverzüglich den Auftraggeber und, falls bekannt, den Dritten informieren und ferner alle Maßnahmen zur Beschränkung weiterer Schäden treffen.
- 3 Die Kosten, die aus den zu treffenden Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 und 2 dieses Artikels resultieren, trägt der Auftraggeber, soweit diese Maßnahmen infolge einer Nachlässigkeit des Auftraggebers notwendig waren oder soweit ihm diese Kosten vernünftigerweise zugerechnet werden müssen.
- 4 Der Auftraggeber hält REYM in Bezug auf den Schaden im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels schadlos, soweit dieser zu Lasten Dritter entstanden ist, es sei denn, REYM ist hinsichtlich der Entstehung des Schadens ein Vorwurf zu machen. Im letztgenannten Fall findet uneingeschränkt Artikel 5 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der REYM B.V.“ Anwendung.

IV ABFALLLOGISTIK

IV.1 Vermietung von Lagerflächen

Artikel 12 Verpflichtungen des Auftraggebers

- 1 Der Auftraggeber muss bei seiner Auftragserteilung an REYM bezüglich der Vermietung von Lagerflächen wie Lagertanks und Lagerbehälter - nachfolgend bezeichnet als „Mietsache“ - ausdrücklich und wahrheitsgemäß angeben, für welche Zwecke und für welche Sachen/(Abfall-)

- Stoffe der Auftraggeber diese von REYM mieten möchte.
- 2 Während der Mietdauer trägt der Auftraggeber die Gefahr für die Mietsache.

Artikel 13 Garantie REYM

- 1 REYM wird sich nach Kräften bemühen zu gewährleisten, dass ihre Mietsache mit allen (gesetzlichen) Vorschriften und internen Richtlinien in Einklang steht, es sei denn, der Auftraggeber hat seine in Artikel 12 Absatz 1 genannte Verpflichtung nicht erfüllt, wobei in diesem Fall die Garantie vollumfänglich verfällt.

Artikel 14 Ausführung

- 1 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, wird die Mietsache durch REYM bei dem Auftraggeber abgeliefert. Bei Entgegennahme der Mietsache muss der Auftraggeber die Vermietungsdokumente von REYM zum Zeichen seines Einverständnisses unterzeichnen. Etwaige Rügen oder Mängel in Bezug auf die Mietsache muss der Auftraggeber sofort gegenüber REYM äußern und auf den Vermietungsdokumenten vermerken. Wenn der Auftraggeber keine Rügen oder Mängel gegenüber REYM äußert oder auf den Vermietungsdokumenten vermerkt, wird unterstellt, dass der Auftraggeber die Mietsache in gutem Zustand empfangen hat.
- 2 Wenn REYM dies für notwendig erachtet, kann REYM von dem Auftraggeber verlangen, dass dieser vor Bereitstellung der Mietsache eine Kautions an REYM bezahlt, deren Höhe REYM festlegt.
- 3 Der Auftraggeber muss die Mietsache auf die übliche Weise unter Beachtung etwaiger Anweisungen von REYM verwenden und angemessen behandeln. Nach Verwendung bzw. Ablauf der Mietdauer muss der Auftraggeber die Mietsache gereinigt bei REYM abgeben. Wenn der Auftraggeber dies unterlässt, ist REYM berechtigt, dem Auftraggeber die Kosten für die Reinigung in Rechnung zu stellen.
- 4 Die Mietsache verbleibt jederzeit im Eigentum von REYM und darf erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von REYM Dritten zur Verfügung gestellt und/oder transportiert werden.

Artikel 15 Haftung des Auftraggebers; Haftungsausschluss und Schadloshaltung REYM

- 1 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die während der Mietdauer an der Mietsache entstehen, unabhängig von der Frage, durch wessen Zutun oder Schuld dieser Schaden entstanden ist.
- 2 REYM haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Schäden - welcher Art auch immer - die unabhängig von der Ursache durch die Mietsache zu Lasten des Auftraggebers oder Dritter verursacht werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, REYM schadlos zu halten in Bezug auf alle Ansprüche, die Dritte diesbezüglich gegenüber REYM geltend machen.

Artikel 16 Reparaturen

- 1 Alle Reparaturen an der Mietsache dürfen ausschließlich durch oder auf Veranlassung von REYM verrichtet werden. Etwaige Reparaturen während der Mietdauer mit Ausnahme der üblichen oder zur Beseitigung normaler Verschleißerscheinungen trägt der Auftraggeber.

IV.2 Bearbeitung und Verarbeitung von Abfallstoffen: Allgemeines

Artikel 17 Zusammensetzung Abfallstoffe

- 1 Alle durch den Auftraggeber angebotenen Abfallstoffe, darin inbegriffen Abfallstoffe von Schiffen, müssen die im Vertrag oder in den Billigungsverfahren, die Teil der gültigen Umgebungsgenehmigung von REYM sind, beschriebenen Anforderungen erfüllen.

Artikel 18 Verpflichtungen des Auftraggebers

- 1 Bevor REYM ein Angebot über Abfallentsorgung unterbreitet und bevor irgendein Vertrag geschlossen wird, muss der Auftraggeber REYM die Art, Eigenschaften, Zusammensetzung und Herkunft der zu be- und/oder verarbeitenden Abfallstoffe mitteilen. Auf Wunsch von REYM muss der Auftraggeber außerdem weitere spezifische Informationen übermitteln.
- 2 REYM beurteilt, ob eine Probenahme der Stoffe notwendig ist und wer die Probenahme durchführt. Die Kosten der Probenahme trägt der Auftraggeber, wenn nicht anders vereinbart.

- 3 Die Probenahme kann auf eine der folgenden Weisen erfolgen:
- a. Der Auftraggeber gewährt einer zu diesem Zweck durch REYM benannten Person Zugang zu den Abfallstoffen, um Proben nehmen zu können; der Auftraggeber und die Person, die die Proben nimmt, vermerken auf der Probe das Datum der Probenahme und unterzeichnen diese; die Proben werden REYM oder einem durch REYM benannten Dritten zu Analyse Zwecken ausgehändigt oder
- b. der Auftraggeber übersendet REYM die durch REYM angeforderte Anzahl von Proben der Abfallstoffe, auf denen das Datum der Probenahme und eine kurze Beschreibung der Abfallstoffe angegeben und die mit der Unterschrift des Auftraggebers versehen ist. REYM wird den Auftraggeber auf dessen Wunsch schriftlich über die Ergebnisse der Analyse der Muster informieren.

Artikel 19 Akzeptanzuntersuchung

- 1 REYM hat jederzeit das Recht, eine Akzeptanzuntersuchung an jeder in Empfang zu nehmenden bzw. in Empfang genommenen Sendung von Abfallstoffen durchzuführen. Die Kosten der Akzeptanzuntersuchung sowie der etwaigen gesonderten Entgegennahme der Abfallstoffe trägt der Auftraggeber, sofern nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben.
- 2 Wenn eine Akzeptanzuntersuchung an einer in Empfang genommenen Sendung ergibt, dass die durch den Auftraggeber angebotene Sendung von Abfallstoffen nicht den zwischen den Parteien vereinbarten Anforderungen und/oder den in diesen Bedingungen festgelegten Bedingungen entspricht, schuldet der Auftraggeber für diese abweichende Sendung den üblichen Tarif für die Entgegennahme dieser Abfallstoffe, sowohl für die entgegengenommene abweichende Sendung als auch für die entgegengenommenen Abfallstoffe, die durch die Annahme verunreinigt wurden. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die durch REYM bereits verrichteten Arbeiten, aufgewendeten Kosten und die REYM bereits entstandenen Schäden zu vergüten/zu ersetzen. Diese Bestimmung lässt das Recht von REYM auf Auflösung des Vertrags im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 unberührt.
- 3 In dem in Absatz 2 genannten Fall übermittelt REYM dem Auftraggeber eine schriftliche Spezifizierung, in der in jedem Fall angegeben ist, um welche Menge von Abfallstoffen es geht, auf welche Höhe sich der Verarbeitungstarif pro Einheit zu verarbeitender Abfallstoff beläuft, auf welchen Betrag sich die sonstigen Kosten belaufen und zu welchem dazu befugten Zulassungsinhaber die verunreinigte Sendung transportiert wurde oder wird.

Artikel 20 Angebot von REYM

- 1 Erst nachdem REYM alle relevanten Informationen zu den zu be- und/oder verarbeitenden Abfallstoffen empfangen hat und - gegebenenfalls - REYM Kenntnis von den Ergebnissen der Analyse der Proben hat, wird REYM dem Auftraggeber schriftlich:
- a. ein diesbezügliches Angebot unterbreiten oder
- b. mitteilen, dass REYM die angebotenen Abfallstoffe nicht akzeptieren kann.
- 2 Wenn REYM ein diesbezügliches Angebot unterbreitet, wird REYM darin - soweit zu diesem Zeitpunkt bereits möglich - die Akzeptanzbedingungen und die Spezifikationen, die die Abfallstoffe erfüllen müssen, angeben. Die durch REYM unterbreiteten Angebote sind unverbindlich und können durch REYM widerrufen und falls erwünscht angepasst werden, etwa wenn sich herausstellt, dass eine andere Verarbeitungsmethode und zugehörige Akzeptanzbedingungen angewendet werden müssen, als REYM anfangs erwartet hatte.

Artikel 21 Ausführung; Eigentums- und Gefahrübergang

- 1 Nach Abschluss des Vertrags wird REYM die Abfallstoffe am vereinbarten Ort in Empfang nehmen. Der Auftraggeber wird für die gesetzlich vorgeschriebene oder vereinbarte Weise der Verpackung und/oder Etikettierung sorgen.
- 2 Wenn sich der Preis nach dem Volumen und/oder Gewicht bemisst, bestimmt REYM das Gewicht mittels geeicherter und/oder mit gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehender Instrumente. REYM bietet dem Auftraggeber auf dessen Wunsch die Gelegenheit, dabei zugegen zu sein. Das auf diese Weise durch REYM bestimmte Volumen und/oder Gewicht der Abfallstoffe bindet die Parteien.
- 3 Der Eigentumsübergang erfolgt nach Probenahme, Analyse und darauf-

folgender Akzeptanz durch REYM. Erst nach dem Eigentumsübergang geht die Gefahr in Bezug auf die Abfallstoffe auf REYM über. Falls jedoch die Abfallstoffe vollständig oder teilweise von den durch den Auftraggeber übermittelten Daten oder von dem in Artikel 18 genannten Analysen der Muster abweichen und/oder wenn sich herausstellt, dass der Auftraggeber die gesetzliche und/oder vertragliche Verpackungs- oder Etikettierungsverpflichtung verletzt und/oder anderweitig irgendeine vereinbarte oder gesetzliche Verpflichtung nicht erfüllt hat, wird unterstellt, dass der Eigentums- und Gefahrübergang in Bezug auf die Abfallstoffe an REYM nie erfolgt ist.

- 4 Der Auftraggeber ist auch nach der Entgegennahme der Abfallstoffe durch REYM verpflichtet, REYM auf Wunsch weitere Auskünfte zur Art, zu den Eigenschaften, zur Zusammensetzung und zur Herkunft der Abfallstoffe zu erteilen.
- 5 Wenn sich nach der Entgegennahme herausstellen sollte, dass die Abfallstoffe vollständig oder teilweise von den durch den Auftraggeber übermittelten Daten und/oder von den Analysen der Muster abweichen und/oder dass der Auftraggeber gesetzliche Vorschriften und/oder vertragliche Verpflichtungen verletzt hat, hat REYM das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise aufzulösen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abfallstoffe, auf die sich die Auflösung erstreckt, auf erste Anforderung von REYM auf eigene Rechnung und Gefahr zurückzunehmen, es sei denn, die Parteien schließen unter Beachtung von Absatz 6 einen neuen Vertrag über die Abfallstoffe. Der Auftraggeber ist im Falle der Auflösung verpflichtet, die durch REYM zur Ausführung des Vertrags bereits aufgewendeten Kosten sowie den REYM dadurch eventuell entstandenen Schaden, darin inbegriffen Geldbußen, Forderungen, Zwangsgelder und andere staatliche Maßnahmen, zu ersetzen. REYM haftet unter keinen Umständen für Schäden, die dadurch entstehen, dass ihre Be- oder Verarbeitungseinrichtung Abfallstoffe ablehnt.
- 6 REYM kann in Bezug auf die Abfallstoffe, auf die sich die Auflösung erstreckt, ein neues Angebot unterbreiten, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Das Eigentum und die Gefahr bezüglich der Abfallstoffe, auf die sich die Auflösung erstreckt, gehen erst auf REYM über, sobald der geänderte Vertrag oder der neue Vertrag abgeschlossen worden ist.
- 7 REYM ist jederzeit berechtigt, die Entgegennahme zu verweigern oder einzustellen, wenn die gesetzlichen Anforderungen, darin inbegriffen die Zulassung von REYM, nicht erfüllt werden/erfüllt werden können oder wenn es deutliche Anzeichen dafür gibt, dass die angebotenen Abfallstoffe (von Schiffen) nicht die im Vertrag oder in den Akzeptanzverfahren, die Bestandteil der gültigen Umgebungsgenehmigung von REYM sind, beschriebenen Anforderungen erfüllen. In einem solchen Fall kann REYM nachträglich eine Akzeptanzuntersuchung durchführen, wobei der Auftraggeber verpflichtet ist, die Anweisungen von REYM unverzüglich zu befolgen.

Artikel 22 Gegengutachten

- 1 Im Falle einer abweichenden Sendung ist der Auftraggeber berechtigt, auf eigene Rechnung ein Gegengutachten bezüglich der bereits entnommenen Probe durch ein akkreditiertes Labor anfertigen zu lassen.
- 2 Wenn das Gegengutachten zu anderen Ergebnissen gelangt als die erste Untersuchung, ist REYM berechtigt, eine Untersuchung durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- 3 Wenn REYM beschließt, die Ergebnisse aus dem Gegengutachten als richtig anzuerkennen, wird REYM dem Auftraggeber lediglich den regulären Tarif für die Entgegennahme der Abfallstoffe berechnen und trägt REYM die Kosten des Gegengutachtens.

Artikel 23 Sachen, die der Verbrauchssteuer oder Zollgebühren unterliegen

- 1 Falls der Auftraggeber Sachen bei REYM aniefert, die der Verbrauchssteuer oder Zollgebühren unterliegen, teilt der Auftraggeber REYM dies vor der Anlieferung mit. Der Auftraggeber sorgt für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem geltenden Recht im Bereich Verbrauchssteuer und Zoll.

IV.3 Ergänzende Bestimmungen in Bezug auf die Be- oder Verarbeitung von Abfallstoffen von Schiffen

Artikel 24 Zusammensetzung der Abfallstoffe von Schiffen

- 1 Als Abfallstoffe von Schiffen dürfen ausschließlich Abfallstoffe angeboten werden, die im Zusammenhang mit der normalen Betriebsführung an Bord des Schiffes und/oder mit dem Transport von Fracht entstanden sind.
- 2 Vor der Entgegennahme muss der Auftraggeber REYM eine schriftliche durch ihn unterzeichnete Erklärung übermitteln, aus der sich ergibt, dass die entgegenzunehmenden Abfallstoffe von Schiffen die in Absatz 1 und Artikel 17 genannten Bedingungen erfüllen. Der Auftraggeber ist darüber hinaus verpflichtet, REYM auf eigene Initiative über alle Umstände, darin inbegriffen den Einsatz von Chemikalien und/oder Reinigungsmitteln, die zu einer abweichenden Zusammensetzung der Abfallstoffe von Schiffen führen können, zu informieren.
- 3 Wenn der Auftraggeber die in Absatz 2 genannte Erklärung nicht übermittelt oder wenn der Auftraggeber ausdrücklich mitteilt, dass die Gefahr besteht, dass die Abfallstoffe von Schiffen nicht die in Absatz 1 und Artikel 17 genannten Anforderungen erfüllen, oder wenn REYM deutliche Hinweise darauf hat, dass die entgegenzunehmende Sendung nicht diese Anforderungen erfüllt, nimmt REYM die Sendung erst entgegen, nachdem eine Akzeptanzuntersuchung gezeigt hat, dass die Sendung die genannten Anforderungen erfüllt.

Artikel 25 Beschreibung der Abfallstoffe, operative Bestimmungen in Bezug auf die Entgegennahme

- 1 Der zwischen den Parteien zu schließende Vertrag beinhaltet mindestens: die Schiffsdaten, den Zeitpunkt, den Ort, die Art und Menge sowie den Tarif für die entgegenzunehmenden Abfallstoffe von Schiffen.
- 2 REYM kann verlangen, dass der Auftraggeber vor der Entgegennahme eine Sicherheitscheckliste vollständig und wahrheitsgemäß ausfüllt und unterzeichnet.
- 3 REYM trägt dafür Sorge, dass zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort geeignete Empfangsmittel vorhanden sind.
- 4 Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass REYM zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort mit der Entgegennahme der Abfallstoffe von Schiffen beginnen kann.
- 5 Der Auftraggeber schuldet REYM den im Vertrag vereinbarten Stundentarif und etwaige durch REYM aufgewendete Kosten ab dem für den Beginn der Arbeiten vereinbarten Zeitpunkt, wenn ohne die Schuld von REYM noch nicht mit der Entgegennahme begonnen werden kann.
- 6 Die Entgegennahme erfolgt mit einem Empfangsmittel, wobei die Sendung zu anderen vergleichbaren Sendungen von Abfallstoffen von Schiffen hinzugegeben werden kann. Mehrere auf diese Weise entgegengenommene Sendungen werden im Einklang mit den Bestimmungen aus der Zulassung von REYM gemäß dem niederländischen Umweltschutzgesetz [Wet Milieubeheer] zusammen im Einsammlungsmittel gelagert, bis eine etwaige Akzeptanzuntersuchung stattfindet.

Artikel 26 Probenahme

- 1 Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass von der(den) entgegenzunehmenden Sendung(en) vor der Entgegennahme vor Ort problemlos Proben genommen werden können. Aus jedem Einsammlungsmittel, wie etwa Tank oder Fass, müssen einzeln Proben entnommen werden können.
- 2 REYM kann beschließen, vor Entgegennahme jeder entgegenzunehmenden Sendung von Abfallstoffen von Schiffen eine Probe zu nehmen (nehmen zu lassen). Der Auftraggeber ist verpflichtet, daran mitzuwirken und die Probe auf Wunsch zu unterzeichnen.
- 3 REYM kann während des Umpumpens flüssiger Abfallstoffe von Schiffen eine Durchflussprobe aus einer Leitung/einem Schlauch entnehmen. Diese Durchflussprobe dient REYM und dem Auftraggeber als vollständiger Beweis.
- 4 REYM bietet dem Auftraggeber die Gelegenheit, der Probenahme beizuwohnen. Die Proben werden mit einer Nummer, dem aktuellen Datum und der Unterschrift von REYM versehen. REYM bietet dem Auftraggeber eine Teilprobe an.